

## Gesetz vom ..... mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird wie folgt geändert:

24. Dem § 50 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner ist für Informationszwecke zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer und Zuseher nicht erfasst werden. Redebeiträge von Personen, die weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat angehören, dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen und übertragen werden.

(4) Eine Bereitstellung im Internet zum Abruf ohne Speichermöglichkeit ist für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Übertragung zulässig. Für amtliche Zwecke dürfen Übertragungen zeitlich befristet gespeichert werden, müssen aber spätestens drei Monate nach der Übertragung gelöscht werden.“

## Erläuterungen zur 34. Novelle des Statuts der Landeshauptstadt Graz

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit dieser Novelle sollen im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, die einerseits mit der Geltung der VRV 2015 für alle steirischen Gemeinden und damit dem grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts in Verbindung stehen und andererseits – den Bedürfnissen der Praxis entsprechend – Erleichterungen für die Verwaltung der Stadt sowie größere Transparenz für die Bürger mit sich bringen und damit auch zur Klarstellung von Vollzugsvorschriften und zur Rechtssicherheit bei deren Umsetzung beitragen.

...

Neben den Neuerungen im Haushaltsrecht sind besonders auch jene Bestimmungen hervorzuheben, mit denen Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet, für einen Zugang zum zentralen Melde- und Unternehmensregister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen werden und solche, die sich mit der Neuregelung der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen sowie mit der Festsetzung von neuen Höchstsätzen von Geldstrafen bei Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen auseinandersetzen. recht der Bundesregierung zu ermöglichen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Z 24 (§ 50 Abs. 3 und 4):

Der im Art. 117 Abs. 4 B-VG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen, der in Abs. 1 dieser Bestimmung des Statuts seinen Niederschlag findet, soll garantieren, dass Plenarsitzungen für jede Person nach Maßgabe des vorhandenen Platzes frei zugänglich sind und die Zuhörer und Zuseher die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten mitverfolgen können. Diese auf eine bloße „Sitzungsöffentlichkeit“ bezogene Verfassungsbestimmung kann jedoch nicht soweit verstanden werden, dass davon auch die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet umfasst wäre. Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet durch die Stadt soll dem öffentlichen Interesse der Bürger auf mehr Transparenz im parlamentarischen Prozess Rechnung getragen werden.

Auch wenn sich aus Abs. 2 der in Kraft befindlichen Bestimmung die Möglichkeit ergibt, dass die Beratungen und Beschlussfassungen nicht öffentlicher Sitzungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Vertraulichkeit unterliegen und in diesem Fall die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, können personenbezogene Daten unter Umständen Gegenstand öffentlicher Gemeinderatssitzungen sein, weswegen die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

In dem bei der Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet sichergestellt sein muss, dass Zuhörer und Zuseher nicht bildlich erfasst werden, und damit nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess als solcher, der die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen umfasst, gefilmt und übertragen werden darf, bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Interessenabwägung und dem Gebot des gelindesten Mittels jedenfalls keine Bedenken.

Abs. 4 erlaubt einen Abruf ohne Speichermöglichkeit von übertragenen öffentlichen Gemeinderatssitzungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Übertragung. Eine Speicherung solcher Übertragungen ist nur für amtliche Zwecke zulässig; eine für amtliche Zwecke gespeicherte Aufzeichnung ist jedoch spätestens nach drei Monaten zu löschen.

Beide neu aufgenommenen Absätze decken sich inhaltlich mit den vergleichbaren Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung.

### Anmerkungen:

Übersicht zur Petition und Vorgeschichte auf Mehr Zeit für Graz:

<https://www.mehrzeitfuergraz.at/mitmachen/tg-wir-sind-die-stadt/66-tg-wir-sind-die-stadt-projekte/263-petition-liveuebertragung-von-gemeinderatssitzungen.html>

Die nun beschlossene Änderung des § 50 ist jedenfalls besser als die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.1.2018 beschlossene Fassung:

#### 6. § 50 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Sämtliche Ton- und Bildaufnahmen aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates sowie deren Übertragung sind nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden zulässig. Der Gemeinderat kann darüber einen anderslautenden Beschluss fassen. Abgesehen von ausnahmsweisen Aufnahmen aus besonderem Anlass darf nur mit dem Fokus auf das Rednerpult und die Stadtsenatsbank aufgenommen werden. Redebeiträge von Personen, die weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat angehören, dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen und übertragen werden.“

Zum Vergleich auch die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung:

#### § 59

##### Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(1a) Mit Beschluss des Gemeinderates dürfen öffentliche Gemeinderatssitzungen zu Informationszwecken durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte im Internet übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur der jeweilige Redner mit Bildfixierung gezeigt wird und Zuhörer und Zuseher nicht erfasst werden.

Es ist interessant, dass in den Erläuterungen im letzten Satz extra auf die inhaltliche Identität der beiden Bestimmungen hingewiesen wird, obwohl in der Steirischen GemO die Bereitstellung im Internet für 7 Tage nicht geregelt ist.

### Quellen:

Landtagssitzung vom 15.10.2019, Tagesordnung Punkt N1

<https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/meeting?dswid=-3675&ref=12f7e6b5-2301-4a99-8354-9205cd45adf1>

EZ/OZ: 3644/1: Selbstständiger Antrag von Abgeordneten mit Erläuterungen

Beschluss: 3644/5, mehrheitlich (mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ) angenommen